

Satzung

Freunde und Förderer des Schachsports in Münster

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Freunde und Förderer des Schachsports in Münster« und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz »e. V.«.

§2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports insbesondere in der Stadt Münster durch Unterstützung des Sportvereins »Schachklub Münster 1932 e.V.« gemäß §58.2 der Abgabenordnung sowie desweiteren die Förderung der Bildung in der Stadt Münster durch Unterstützung der Verbreitung des Schachspiels an Schulen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.4 Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO). Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in §2.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks sowie der dort genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, außerdem jede Vereinigung, deren vorrangiger Zweck die Förderung des Schachsports ist. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

4.2 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, die der Annahme durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (nach §26 BGB) bedarf. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Außerdem endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Tod oder dem Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen.

5.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

5.3 Ein Mitglied, welches das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

5.4 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§6 Beiträge

6.1 Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, der einmal jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.

6.2 Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einen Aufnahmebeitrag festzulegen, der zu Beginn der Mitgliedschaft fällig ist und der ersten Zahlung hinzugerechnet wird.

6.3 Zu Beginn der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag einmalig anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres berechnet. Der Mitglieds- und Aufnahmebeitrag ist mit der Annahme der Mitgliedschaft sofort fällig.

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird wenigstens alle zwei Jahre, jedoch immer vor Ende des dritten Quartals des entsprechenden Jahres, einberufen. Sie ist ferner außerordentlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter der Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers,
- den Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Festlegung des Jahresbeitrags,
- die Festlegung des Aufnahmebeitrags,
- die Auflösung des Vereins.

7.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mündlich, elektronisch, in Schriftform oder per Aushang im Vereinslokal des Schachklubs Münster 1932 e. V. einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

7.4 Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Schatzmeister leitet die Mitgliederversammlung. Es ist ihm erlaubt, die Versammlungsleitung an einen von der Versammlung zu wählenden Leiter abzugeben.

7.5 Die Beschlussfähigkeit ist durch satzungsgemäßer Einladung gemäß 7.3 unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.6 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

7.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine nach außen. Bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden, diese haben keine Außenvertretungsbefugnis nach §26 BGB.

8.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die Vereinsmitglied ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied auch während der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

8.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Vakanz eines Amtes wählen die restlichen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Der Vorsitzende muss

jedoch in jedem Fall von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Vorstandsamt erlischt erst dann, wenn es ein Nachfolger übernommen hat.

8.4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§9 Aufgaben des Vorstandes

9.1 Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand. Der Vorstand führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins.

9.2 Der Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Die Beschlussfassungen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.4 Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins, sowie die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Mittel und deren Ausgabe gemäß den Beschlüssen des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Auskunft zu geben. Mindestens einmal im Jahr legt er dem Vorstand und den Kassenprüfern, alle zwei Jahre auch der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht vor. Daneben erstellt er für den Verein Steuererklärungen und reicht sie beim zuständigen Finanzamt ein.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Sollte ihnen ihre Prüfung Grund zu wesentlichen Beanstandungen geben, so ist auf ihr gemeinsames schriftlich begründetes Verlangen hin vom Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur weiteren Behandlung dieser Beanstandungen einzuberufen.

§11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

12.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

12.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

12.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

12.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter §2 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden hat.

Entwurf vom 01.08.2018